(2) In dem Beschluss ist anzugeben, für welche Laufbahn die Bewerberin oder der Bewerber befähigt ist.

(3) Im Verfahren nach § 3 Abs. 3 wird der Beschluss der Bewerberin oder dem Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden am Ende des Prüfungsgesprächs bekannt gegeben. Die Geschäftsstelle fertigt den Beschluss nach Unterzeichnung der Niederschrift durch die Mitglieder des unabhängigen Ausschusses aus und übersendet ihn der obersten Dienstbehörde.

§ 8
Wiederholung der Feststellung der Befähigung

Wird der Bewerberin oder dem Bewerber die Befähigung nicht zuerkannt, so darf sie oder er dem Landespersonalausschuss nur noch einmal, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, zur Feststellung ihrer oder seiner Befähigung für dieselbe Laufbahn vorgeschlagen werden.

§ 9
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfahrensordnung gelten jeweils für alle Geschlechter und auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung Nr. 47 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 25. Mai 2009, ThürStAnz Nr. 24/2009 S. 1046.

(2) Die Verfahrensvorschrift tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Landespersonalausschuss

Erfurt, den 11. Mai 2022

Landespersonalausschuss
Erfurt, den 09.06.2022
Az.: LPA.50 – 0481-8/2022
ThürStAnz Nr. 27/2022 S. 767 – 769

184

Bekanntmachung Nr. 58 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses LPA-Beschluss Nr. 14/2022 vom 11.05.2022

Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen der fachspezifischen Qualifizierung gem. § 41 Thüringer Laufbahngesetz

Der Landespersonalausschuss regelt auf Grundlage des § 41 Absatz 3 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. 8/2014, S. 472 ff.) das Verfahren der Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes für den Aufstieg in den gehobenen Dienst wie folgt:

§ 1
Zweck der Feststellung der Befähigung

Die Feststellung der Befähigung nach § 41 Abs. 3 Satz 1 ThürLaufbG soll sicherstellen, dass die Beamtin oder der Beamte die für die nächsthöhere Laufbahn erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitzt und in der Lage ist, diese praxisnah anzuwenden.

§ 2
Unterlagen

(1) Mit dem Antrag auf Feststellung der Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn sind dem Landespersonalausschuss vorzulegen:

1. die Personalhauptakten (ohne Vor- und Nebenakten),
2. eine aktuelle, gemäß § 41 Abs. 2 Satz 4 ThürLaufbG die berufspraktischen Zeiten abschließende dienstliche Beurteilung der Beamtin oder des Beamten sowie die während des Aufstiegsverfahrens in den absolvierten Stationen erstellten ausführlichen Leistungseinschätzungen,
3. Nachweise über die während des Aufstiegsverfahrens absolvierten Fortbildungen,
4. andere Unterlagen, wie etwa von der Beamtin oder dem Beamten veröffentlichte Arbeiten oder Aktenstücke mit größeren Ausarbeitungen.

(2) Die Begründung des Antrags der obersten Dienstbehörde hat zu enthalten:

1. die Darstellung der Inhalte des Aufstiegsverfahrens der Beamtin oder des Beamten und
2. die Darlegung ihrer oder seiner vorgesehenen Verwendung.

(3) Der Landespersonalausschuss kann weitere Unterlagen fordern.

§ 3
Zuständigkeit

(1) Der Landespersonalausschuss entscheidet entweder selbst über die Befähigung oder er überträgt diese Entscheidung dem unabhängigen Ausschuss zur Feststellung der Befähigung der anderen Bewerberinnen und Bewerber für den gehobenen Dienst.

(2) Der Landespersonalausschuss oder der unabhängige Ausschuss stellt die Befähigung der Beamtin oder des Beamten in einem Prüfungsgespräch nach den Verfahrensregelungen der §§ 4 bis 7 fest.

(3) Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses führt die Geschäfte des unabhängigen Ausschusses.

§ 4
Verfahren

(1) Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses lädt die Beamtin oder den Beamten über die oberste Landesbehörde zu einem Prüfungsgespräch vor dem Landespersonalausschuss oder unabhängigen Ausschuss ein. Dem betreffenden Ausschuss sind die nach § 2 vorzulegenden Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten. Der Ausschuss stellt in einem Prüfungsgespräch fest, ob die Beamtin oder der Beamte die in § 5 geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

(2) Kann die Beamtin oder der Beamte nicht zum Termin des Prüfungsgesprächs erscheinen, so ist unverzüglich der Ausschuss unter Angabe der Gründe zu verständigen und der Nachweis der Verhinderung zu erbringen. Erkennt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses die Gründe als triftig an, so wird nur noch einmal zum nächstmöglichen Termin zum Prüfungsgespräch neu eingeladen.

(3) Erscheint die Beamtin oder der Beamte nicht zum Termin, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, gilt die Befähigung für die angestrebte Laufbahn als nicht festgestellt.

§ 5
Anforderungen für die Feststellung

Die Beamtin oder der Beamte muss ihre oder seine Fachrichtung in der der Laufbahngruppe entsprechenden Vertiefung beherrschen und Grundkenntnisse in folgenden ausgewählten verwaltungsbezogenen Gebieten nachweisen:

1. Verfassungs- und Europarecht;
2. allgemeines Verwaltungsrecht (einschließlich Verfahrensrecht);
3. Recht des öffentlichen Dienstes;
4. Haushaltsrecht;
5. Bürgerliches Recht;
6. Organisation der Landes- oder Kommunalverwaltung;
7. wirtschaftliches Verwaltungshandeln.

§ 6
Entscheidung

(1) Die Beschlüsse des unabhängigen Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) In dem Beschluss ist anzugeben, für welche Laufbahn die Beamtin oder der Beamte befähigt ist.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses gibt den Beschluss der Beamtin oder dem Beamten am Ende des Prüfungsgesprächs bekannt. Die Geschäftsstelle fertigt den Beschluss nach Unterzeichnung der Niederschrift durch die Mitglieder des unabhängigen Ausschusses aus und übersendet ihn der obersten Dienstbehörde.

§ 7
Wiederholung der Feststellung der Befähigung

Wird der Beamtin oder dem Beamten die Befähigung für den gehobenen Dienst nicht zuerkannt, so darf sie oder er dem Landespersonalausschuss nur noch einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, zur Feststellung ihrer oder seiner Befähigung für dieselbe Laufbahn vorgeschlagen werden.

§ 8
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfahrensordnung gelten jeweils für alle Geschlechter und auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 9
Schlussbestimmungen

Die Verfahrensordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Landespersonalausschuss

Erfurt, den 11. Mai 2022

Landespersonalausschuss
Erfurt, den 09.06.2022
Az.: LPA.50 – 0481-8/2022
ThürStAnz Nr. 27/2022 S. 769 – 770

185

Bekanntmachung Nr. 59 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses LPA-Beschluss Nr. 15/2022 vom 11.05.2022

Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes im Rahmen der fachspezifischen Qualifizierung gem. § 41 Thüringer Laufbahngesetz

Der Landespersonalausschuss regelt auf Grundlage des § 41 Absatz 3 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. 8/2014, S. 472 ff.) das Verfahren der Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst wie folgt:

§ 1
Zweck der Feststellung der Befähigung

Die Feststellung der Befähigung nach § 41 Abs. 3 Satz 1 ThürLaufbG soll sicherstellen, dass die Beamtin oder der Beamte die für die nächsthöhere Laufbahn erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitzt und in der Lage ist, diese praxisnah anzuwenden.

§ 2
Unterlagen

(1) Mit dem Antrag auf Feststellung der Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn sind dem Landespersonalausschuss vorzulegen:

1. die Personalhauptakten (ohne Vor- und Nebenakten),
2. eine aktuelle, gemäß § 41 Abs. 2 Satz 4 ThürLaufbG die berufspraktischen Zeiten abschließende dienstliche Beurteilung der Beamtin oder des Beamten sowie die während des Aufstiegs-